

Martin-Luther-Bund in Sachsen e.V.

Burgstraße 1-5
04109 Leipzig

Leipzig, den 01.11.2016

Telefon: 03 41 / 1 41 33 42
Thomas.Schlichting@evlks.de
Bankverbindung:
Kreissparkasse Bautzen
Kto-Nr. 1 000 016 206 BLZ 855 500 00
IBAN: DE64 8555 0000 1000 0162 06
BIC: SOLA DE S1BAT

Martin-Luther-Bund, Burgstraße 1-5, 04109 Leipzig

An die
Mitglieder und Freunde des
Martin-Luther-Bundes in Sachsen e.V.

Rundbrief 3 / 2016

Liebe Mitglieder und Freunde des Martin-Luther-Bundes in Sachsen,

am 17. Oktober 2016 hat die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens entgegen dem bekannten Standpunkt des Landesbischofs eine Handreichung beschlossen, die eine öffentliche Segnung eingetragener Partnerschaften im Gottesdienst als kirchliche Kasualhandlung ermöglichen soll.

In der Einleitung dieser Handreichung wird darauf verwiesen, dass die nach staatlichem Recht seit 2001 ermöglichte Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft von den Bibelstellen, die sich ausnahmslos ablehnend zu praktizierter Homosexualität äußern, nicht betroffen sei, weil man von denjenigen, die diese Rechtsform in Anspruch nehmen, annehme, dass sie ihre homosexuelle Partnerschaft verlässlich, verbindlich und in gegenseitiger Treue leben wollen. (Zur Erinnerung: 2001 hatte sich unsere Landeskirche ausdrücklich hinter die Verfassungsklage des Freistaates Sachsen u. a. Bundesländer gegen die Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes durch die damalige rot-grüne Koalition gestellt, ABl. 2001, S. B 53.)

Gleich zu Beginn der Einleitung wird allerdings auch festgestellt, dass ein gesamtkirchlicher Konsens in dieser Frage gegenwärtig nicht möglich ist. Deswegen wird die Entscheidung über eine solche Segnung den Gewissen der Pfarrer freigestellt.

Das Bemerkenswerte an dieser Einleitung ist, dass ihr die Gründe für die Unwirksamkeit der Handreichung gleich selbst entnommen werden können.

Der hermeneutische Ansatz zum Verständnis der Heiligen Schrift, der in der Einleitung ausdrücklich benannt ist, berührt das Bekenntnis, ist also eine Bekenntnisfrage. Bekenntnisfragen sind Mehrheitsentscheidungen kirchlicher Gremien aber entzogen, vgl. § 3 Abs. 3 Kirchenverfassung. Sie setzen vielmehr einen die Zeiten übergreifenden gesamtkirchlichen Konsens, den magnus consensus, voraus. Dass dieser gegenwärtig nicht nur nicht gegeben, sondern nicht möglich ist, erklärt die Kirchenleitung selbst. Sie hätte diese Handreichung demnach eigentlich gar nicht beschließen dürfen. Mit ihrer Mehrheitsentscheidung vom 17. Oktober hat sie sich dann doch wohl an einem Stück verhoben, das viele Nummern zu groß für sie ist (vgl. hierzu: Magnus consensus. Texte aus der VELKD, Nr. 166 – Februar 2013). In der Kirchenrechtswissenschaft besteht weitgehende Übereinstimmung darin, dass solche Beschlüsse nichtig sind, wenn signifikant aus der Heiligen Schrift begründete Einwände dagegen vorgetragen werden (vgl. nur Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, Tübingen 2013, S. 233 ff. m.w.N.).

Das gilt unabhängig von gerade aktuellen Mehrheitsverhältnissen in kirchlichen Gremien.

Die Entscheidung über eine solche Kasualie an das Gewissen des einzelnen Pfarrers zu delegieren erscheint zusätzlich problematisch. Will die Kirchenleitung wirklich die Verantwortung für Entzweigungen in unserer Kirche, die sie mit ihrem Beschluss aufzeigt, auf die eigenen Pfarrer abwälzen? Ist es nicht gerade ihre Aufgabe, die Einheit der Kirche zu wahren und sich Schutz und Fürsorge für die kirchlichen Bediensteten angelegen sein zu lassen?

Das Gewissen eines Pfarrers ist durch seine Ordinationsverpflichtung kirchlich gebunden. Es kann nicht allein seinen isolierten, subjektiven Einsichten folgen. Auch dies ist in der Einleitung der Handreichung festgehalten. Insofern der Pfarrer an Schrift und Bekenntnis und die kirchlichen Ordnungen, die diesen nicht widersprechen, gebunden ist, darf er solche öffentlichen Segnungen als kirchliche Kasualhandlungen nach Lage der Dinge nicht vornehmen.

Der liturgische Teil der Handreichung befremdet darüber hinaus durch seine überdeutliche Nähe zur kirchlichen Trauagende.

Zum Gesamtkomplex dieser Fragen hat die Synodale Cornelia Krauß eine tiefschürfende Theologische Handreichung für Kirchenvorstände für die Sächsische Bekenntnisinitiative erstellt, die ich Ihnen als Anhang zur Kenntnisnahme beifüge.

Lassen Sie uns angesichts dieser Lage nicht in Ratlosigkeit verharren, sondern unserem Landesbischof mit Gebet, Wort und Tat zur Seite stehen.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Th. Schlichting
Vorsitzender

Anlage